

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Herrn Stadtrat
Thomas Scherzberg

Datum 07.10.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-370/2020
Ihr Schreiben vom 24.09.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-370/2020 - Schallschutzmaßnahmen beim Ausbau Chemnitz-Aue

Sehr geehrter Herr Scherzberg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1) Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung Chemnitz nachzuprüfen, ob der festgesetzte Schallschutz lt. Planfeststellung auch umgesetzt wird?

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.07.2019 für das Vorhaben Chemnitzer Modell Stufe 2, Ausbau Bahnhof Chemnitz-Süd (a) – Bahnhof Thalheim (e) und Bahnhof Zwönitz wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Vorhabenträger ist für die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen (Planfeststellungsbeschluss, A 4 Nebenbestimmungen, Pkt. A.4.4 Auflagen zum Immissionsschutz) verantwortlich.

2) Auf welcher rechtlichen Grundlage stellt der VMS festgesetzte passive Schallschutzmaßnahmen in Frage, in dem

- a) eine Nachprüfung auf den Anspruch und**
- b) eine finanzielle Entschädigung nur nach erneuter gutachterlicher Bewertung erfolgen soll?**

Gemäß Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ist der Vorhabenträger verpflichtet, die - ausweislich der schalltechnischen Untersuchung – betroffenen Grundstückseigentümer auf ihre Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach hinzuweisen.

Soweit die gesetzlichen Grenzwerte für Lärmschutz an Gebäuden überschritten werden, steht den betroffenen Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten grundsätzlich ein Anspruch dem Grunde nach auf Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen zu. Soweit in Außenwohnbereichen die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden, ist eine Entschädigung zu leisten.

Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Regelungen der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (24. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz (VLärmSchR 97). Der Anspruch auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigungen besteht lediglich dem Grunde nach, d. h. die Festsetzung von Entschädigungen erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der baulichen Anlagen und deren Nutzung vor Ort entsprechend vorgenannter Regelungen. Die Prüfung von Schallschutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung (24. BImSchV) sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Dies setzt in der Regel eine Untersuchung bzw. Gutachten voraus.

Zuständig für die Abwicklung des Erstattungsanspruchs ist der Träger des Vorhabens, hier der VMS.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister